

45589

21/10

Julius Müller

D. B. 401/18

Disciplinarordnung

für die

k. k. Staats - Gymnasien

in Krain.



Genehmigt mit dem hohen Unterrichtsministerial-Erlasse
vom 16. Juli 1887 Z. 11400.

(L. Sch. R./Z. 1444 ex 1887.)

2/8 1887



Laibach.

Druck und Verlag von Klein & Kováč.

1890.

Inph. od. 54382

45589

Vorbemerkung. Jeder Schüler ist gehalten, sich ein Exemplar dieser Disciplinavorschriften anzukaufen, es aufzubewahren und den Eltern oder deren Stellvertretern vorzuzeigen.

Die p. t. Eltern oder deren Stellvertreter werden im Interesse ihrer Söhne oder Pflegebefohlenen ersucht, der Gymnasialdirection schriftlich zu bestätigen, dass sie von den Disciplinavorschriften Kenntnis genommen haben.



030055800

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.



Die Disciplinarordnung enthält diejenigen Vorschriften, welche die dem Gymnasium angehörigen Schüler als solche in ihrem Verhalten in und ausser der Schule zu beachten verpflichtet sind.

Diejenigen Pflichten, welche sie der bürgerlichen Gesellschaft gegenüber zu beobachten haben, werden hier nicht angeführt, doch unterliegt die Vernachlässigung oder Verletzung derselben, soweit sie die Schule berühren, auch der Disciplinarbehandlung von Seite der Lehranstalt.

§. 2.

Jeder Schüler macht sich durch seinen Eintritt in das Gymnasium verbindlich, die Schulordnung gewissenhaft zu beobachten. Er verpflichtet sich allen seinen Berufspflichten mit allem Eifer obzuliegen, die Lehrstunden regelmässig und pünktlich zu besuchen, an dem Unterrichte mit reger Aufmerksamkeit theilzunehmen, durch häuslichen Fleiss das in der Schule Gelernte zu befestigen, den religiösen Uebungen mit Ernst und Andacht beizuwohnen, sich sowohl in als ausser der Schule eines wohlgesitteten Benehmens zu befehligen, allen Anordnungen von Seite der Schule unbedingt Folge zu leisten, den Weisungen der Lehrer der Lehranstalt zu entsprechen und sich gegen sämtliche Vorgesetzte bescheiden und höflich zu benehmen.

Eine Verletzung der gebotenen Verpflichtungen wird umso strafbarer, je höher die Altersstufe und Classe des Schuldigen ist.

II. Besondere Bestimmungen.

a) Religiöse Uebungen.

§. 3.

Der Schüler hat dem Gottesdienste, sowie allen anderen vorgeschriebenen religiösen Uebungen gewissenhaft und in würdiger Haltung beizuwohnen und an dem Schulgebete, mit welchem der Unterricht begonnen und geschlossen wird, in erbaulicher Weise theilzunehmen. Unwürdiges Benehmen, Versäumnisse und Verspätungen aus Leichtsinne werden strenge geahndet.

§. 4.

Dispensen werden für einzelne Fälle von dem Religionslehrer unter Verständigung des Classenvorstandes, sonst nur vom Director unter Mittheilung an den Religionslehrer und den Classenvorstand ertheilt.

b) Verhalten in der Schule.

§. 5.

In der Schule haben die Schüler weder zu früh noch zu spät zu erscheinen. Eine Viertelstunde vor Anfang des Unterrichtes oder Gottesdienstes werden die Lehrzimmer geöffnet.

Die Schüler betreten unbedeckten Hauptes das Schulzimmer und begeben sich ruhig an ihre Plätze, wo sie den Eintritt des Lehrers oder das Glockenzeichen zum Gange in die Kirche erwarten.

Wenn den Schülern die Besichtigung von Wandkarten, Mineralien etc. vor der Unterrichtsstunde durch die Fachlehrer gestattet ist, so hat dies in aller Ruhe zu geschehen.

§. 6.

Jeder Schüler hat in seinem Aeusseren ordentlich, reinlich und anständig zu erscheinen, sich in seinen Lehrbüchern, Schreibheften und Geräthschaften der Reinlichkeit und Nettigkeit zu befleißigen.

§. 7.

Jeder Schüler muss mit den für den Unterricht erforderlichen, vorgeschriebenen Büchern und Lehrmitteln rechtzeitig versehen sein. Kommt ein Schüler dieser Forderung nicht nach, so kann

er unter Umständen von dem weiteren Schulbesuche ausgeschlossen werden.

Das Mitbringen anderer als für den Unterricht nöthigen Gegenstände, Bücher, Zeitschriften und dergleichen ist verboten. Vorkommenden Falls werden dieselben weggenommen und nur den Eltern oder verantwortlichen Aufsehern eingehändigt.

§. 8.

Kein Schüler darf den ihm vom Classenvorstande angewiesenen Platz ohne Erlaubnis desselben oder für einzelne Stunden des betreffenden Fachlehrers mit einem anderen vertauschen.

§. 9.

Während der Lehrstunden wende der Schüler seine ganze Aufmerksamkeit dem Unterrichte zu und vermeide gewissenhaft jede Störung desselben sowie jede Zerstreuung durch Beschäftigung mit anderen, nicht zu dem betreffenden Unterrichte gehörigen Dingen.

§. 10.

Jede Meldung oder Entschuldigung muss vor Beginn des Unterrichtes dem betreffenden Lehrer vorgebracht werden. Anliegen, welche die ganze Classe betreffen, sind in der Regel durch einen von dem Classenvorstande bestimmten Schüler dem Lehrer vorzutragen.

Hat ein Schüler ein Anliegen während des Unterrichtes vorzutragen, so hat er dies durch Aufheben der Hand und nur in dringenden Fällen durch Aufstehen von seinem Platze zu erkennen zu geben.

§. 11.

Beim Kommen und Gehen der Lehrer, des Directors und aller Personen, denen eine äussere Ehrenbezeugung gebührt, erheben sich alle Schüler von ihren Sitzen, und bleiben so lange stehen, bis ihnen das Zeichen zum Niedersetzen gegeben wird.

§. 12.

Das Hinausgehen während des Unterrichtes ist nur in dringenden Fällen ausnahmsweise einzelnen mit Bewilligung des Lehrers, nie aber mehreren zu gleicher Zeit gestattet.

Das Herausrufen von Schülern während des Unterrichtes ist in der Regel nur den Lehrern gestattet.

Das Herumstehen auf den Gängen oder vor dem Schulgebäude, das Hin- und Wiederlaufen auf den Stiegen vor und zwischen den Lehrstunden ist nicht erlaubt.

§. 13.

Die Pause zwischen der zweiten und dritten, wie dritten und vierten Stunde ist der Erholung gewidmet. Während dieser Zeit können sich die Schüler, wenn es die localen Verhältnisse gestatten, auf den Gängen oder im Hofe ergehen, und dabei etwas Nahrung zu sich nehmen.

Näschereien dürfen nicht mitgebracht werden.

Kein Schüler darf sich ohne Erlaubnis eines Lehrers aus dem Hause entfernen. Auf das Glockenzeichen hat sich jeder Schüler unverweilt in sein Lehrzimmer zu begeben.

§. 14.

Jede Art der Beschädigung oder Verunreinigung der Schulräume, Schulgeräthe und Lehrmittel, der Gegenstände, welche einem Mitschüler gehören, ist strengstens verboten. Der Thäter ist zum Schadenersatze verpflichtet, und wird im Falle erwiesenen Muthwillens ausserdem bestraft. Bliebe er unentdeckt, so haben alle Schüler der Classe, unter Umständen mehrerer Classen, den Schadenersatz zu leisten.

Die aus der Bibliothek oder von dem Unterstützungsvereine entlehnten Bücher müssen in der vorgeschriebenen Frist an den Bibliothekar oder Custos zurückgestellt werden. Zuwiderhandelnde machen sich der Wohlthat der Benützung verlustig. Beschädigte Bücher müssen unter Umständen, verlorene unter jeder Bedingung ersetzt werden.

§. 15.

Das eigenmächtige Oeffnen der Fenster, das Hinauslehnen aus den Fenstern, oder das Hinausrufen ist nicht gestattet.

§. 16.

Nach dem Unterrichte verlassen die Schüler ruhig und langsam das Haus. Bücher, Schulrequisiten etc. dürfen im Lehrzimmer nicht zurückgelassen werden. Alles Drängen, Laufen und unanständige Lärmen auf den Stiegen und Gängen ist verboten.

c) **Schulversäumnisse.**

§. 17.

Jeder Schüler ist zu ununterbrochenem Schulbesuche verpflichtet. Im Falle eines triftigen Grundes hat der Schüler die Erlaubnis zum Ausbleiben für eine einzelne Stunde von dem betreffenden Lehrer, für einen Tag vom Classenvorstande und für mehr als einen Tag von dem Director einzuholen.

§. 18.

Die Verpflichtung des regelmässigen Schulbesuches erstreckt sich auch auf die nicht obligaten Lehrgegenstände.

Das eigenmächtige Ausbleiben von dem Unterrichte in einem gewählten freien Gegenstande wird mindestens bei Bestimmung der allgemeinen Fleissnote in Anrechnung gebracht.

§. 19.

Erkrankungen und unvorhergesehene Hindernisse muss der Schüler, wo möglich innerhalb 24 Stunden durch eine zuverlässige Person, mündlich oder schriftlich melden. Bei seinem Wiedererscheinen hat er durch ein glaubwürdiges Zeugnis der Eltern oder deren Stellvertreter, eventuell auf Verlangen des Classenvorstandes durch das eines Arztes, den Grund für die Dauer seines Ausbleibens nachzuweisen.

Ein Schüler, welcher acht Tage hindurch ohne glaubwürdige Meldung von dem Unterrichte wegbleibt, ist als ausgeschlossen zu betrachten; er wird in dem Kataloge gestrichen und verliert den Anspruch auf ein Abgangszeugnis.

Eine Wiederaufnahme kann nur ausnahmsweise im Falle vollkommener Rechtfertigung vom Lehrkörper gewährt werden.

d) **Verhalten ausserhalb der Schule.**

§. 20.

Ausserhalb der Schulstunden liegt dem Schüler vollständige Erlernung, Einübung und Wiederholung der Lectionen, Ausarbeitung der schriftlichen Aufgaben und Vorbereitung für die Schule als häusliche Beschäftigung ob.

Besondere Sorgfalt widme er den schriftlichen Hausarbeiten; dieselben müssen möglichst correct ausgearbeitet, genau und rein geschrieben, zur bestimmten Zeit abgegeben werden.

§. 21.

Der Schüler zeige sich auch ausserhalb der Schule durch ein anständiges, bescheidenes, artiges und sittliches Benehmen der Bildungsstätte, welche er besucht, würdig.

Selbstverständlich soll der Schüler gegen seine Wohlthäter seiner dankbaren Gesinnung auch noch am Schlusse des Schuljahres Ausdruck verleihen.

§. 22.

Der Schüler verwende seine freie Zeit zur nothwendigen körperlichen Erholung und auf eine geregelte Privatlectüre nach Anweisung oder Andeutung der Lehrer. Leihbibliotheken zu benützen, schlechte Bücher zu lesen oder zu verbreiten ist streng verboten; der Schüler benütze die Schülerbibliothek, welche auch für eine angemessene Erheiterungslectüre Sorge trägt.

Das Halten politischer Schriften ist untersagt.

§. 23.

Seinen Mitschülern gegenüber sei der Gymnasiast stets freundlich und dienstfertig, verträglich und nachgiebig; nationale Gehässigkeiten sind strenge zu vermeiden. Klagen über erlittene Unbill sind dem Classenvorstande zu melden. Der Schüler befeisse sich in seinem Umgange einer anständigen Sprache und Haltung und vermeide aus Achtung vor sich und anderen alles, was in's Rohe, Triviale und gemein Niedrige fällt.

§. 24.

Geldsammlungen, gleichviel zu welchem Zwecke, sind ohne schulbehördliche Bewilligung nicht gestattet.

§. 25.

Spätes Herumgehen auf der Gasse ist für Gymnasialschüler unschicklich und daher zu unterlassen. Jeder Gymnasialschüler hat zu der vom Lehrkörper nach der Jahreszeit und den localen Verhältnissen bestimmten Stunde zu Hause zu sein.

Das zwecklose Umherstehen auf öffentlichen Plätzen, sowie das Umherziehen in geschlossenen Reihen durch die Strassen der Stadt, auf Spaziergängen oder auf dem Trottoir ist nicht gestattet.

Das Mitnehmen von Spazierstöcken in die Schule oder in die Kirche ist unstatthaft.

§. 26.

Der Besuch der Kaffehäuser ist den Schülern des Gymnasiums nur in Begleitung der Eltern oder deren Stellvertreter ausnahmsweise gestattet. Auch Gasthäuser dürfen Schüler des Untergymnasiums, sowie die der V. und VI. Classe nur ausnahmsweise in Begleitung ihrer Eltern oder deren Stellvertreter besuchen.

Dagegen ist den Schülern der VII. und VIII. Classe der mässige Besuch einzelner als anständig bekannter Gasthäuser nach vollständig abgelaufener Schulzeit, jedoch nur auf kurze Zeit gestattet.

In den Monaten September bis einschliesslich April darf der Besuch des Gasthauses nicht über acht, in den Monaten Mai bis Juli nicht über zehn Uhr abends ausgedehnt werden.

Jeder Missbrauch dieser Erlaubnis sowie offener Unfleiss kann sofort die Entziehung derselben auf kürzere oder längere Zeit zur Folge haben. Ungeziemendes Betragen, Trunkenheit, Streit und Excesse jeder Art werden nicht nur mit Entziehung dieser Begünstigung, sondern auch sonst auf das strengste, unter Umständen mit sofortiger Ausschliessung bestraft.

Zu Spiel und Trinkgelagen Extrazimmer zu nehmen, ist strenge untersagt.

§. 27.

Das Tabakrauchen ist den Schülern des Untergymnasiums verboten. Die Folgen frühen oder übermässigen Rauchens für die Gesundheit, die Auslagen, zu welchen es ärmere Schüler verleitet, bestimmen den Lehrkörper, vom Tabakrauchen auch zu Hause allen Schülern ernstlich abzurathen.

Den Schülern des Obergymnasiums ist das Rauchen im Schulgebäude, in der Stadt auf der Gasse, ferner in öffentlichen Localen, auf öffentlichen Spaziergängen und an öffentlichen Vergnügungsorten verboten.

§. 28.

Spiele um Geld, insbesondere Kartenspiele sind überall, in öffentlichen Localen alle Spiele strengstens verboten.

Dawiderhandelnde verfallen einer Disciplinarstrafe und können unter Umständen nach erfolgloser Mahnung ausgeschlossen werden.

§. 29.

Das Theater dürfen Schüler des Untergymnasiums nur in Begleitung der Eltern oder deren Stellvertreter nach eingeholter Erlaubnis des Classenvorstandes oder des Directors besuchen. Den Schülern der oberen Classen ist der Besuch des Theaters mit Wissen und Bewilligung ihrer Eltern oder deren Stellvertreter im allgemeinen gestattet, doch kann der Besuch einzelner Theaterstücke und Productionen vom Director untersagt werden. Missbrauch oder schlechter Fortgang haben die Entziehung dieser Erlaubnis zur Folge. — Der Besuch der Gallerie im Theater ist verboten.

Der Besuch von Gerichtsverhandlungen sowie der öffentlichen Verhandlungen von Körperschaften ist den Gymnasialschülern verboten.

§. 30.

An öffentlichen Productionen und Unterhaltungen, welche von behördlich anerkannten Vereinen oder geschlossenen Gesellschaften veranstaltet werden, dürfen Schüler der obern Classen, an dergleichen öffentlichen Bällen Schüler der VII. und VIII. Classe mit der Erlaubnis des Directors theilnehmen. — Der Besuch von Maskenbällen ist Gymnasialschülern untersagt.

Tanzunterhaltungen untereinander zu veranstalten, ist verboten. Ueber die Erlaubnis Tanzstunden zu besuchen, entscheidet von Fall zu Fall die Lehrerconferenz, die Erlaubnis des Besuches für den einzelnen Schüler gibt der Director.

§. 31.

Die Gymnasialschüler dürfen an Vereinen, welche von Personen, die nicht Gymnasialschüler sind, gebildet werden, weder als Mitglieder, noch als Zuhörer theilnehmen.

Den Gymnasialschülern ist jede politische oder nationale demonstrative Kundgebung in und ausser der Schule strenge verboten.

Diese dürfen auch keine Vereine unter sich bilden, und daher weder Vereins- noch andere Abzeichen tragen.

Zusammenkünfte und Versammlungen derselben in grösserer Anzahl Behufs der literarischen Ausbildung, der Geselligkeit können nur mit Genehmigung und unter Aufsicht des Lehrkörpers stattfinden.

Der Lehrkörper ist berechtigt, Schüler, welche gegen diese Vorschriften verstossen, nach einmaliger fruchtloser Ermahnung von der Anstalt zu entfernen.

Ob es Schülern gestattet werden könne, bei einzelnen Vereinsproductionen mitzuwirken oder als Gäste daran theilzunehmen, beurtheilt von Fall zu Fall der Lehrkörper unter Beachtung der etwa diesfalls erlassenen besonderen Weisungen der Schulbehörde.

§. 32.

Fackelzüge, Ständchen und ähnliche Ovationen wem immer zu veranstalten, ist Schülern des Gymnasiums nur in Ausnahmefällen mit Bewilligung der competenten Behörden erlaubt; sie haben sich diese Erlaubnis rechtzeitig durch den Director einzuholen.

§. 33.

Den Schülern ist es nicht gestattet mit Erzeugnissen ihres Geistes ohne Bewilligung des Lehrkörpers in die Oeffentlichkeit zu treten.

§. 34.

Baden, Schwimmen und Schlittschuhlaufen, wie Spiele im Freien sind unter den für Sicherheit und Anstand nothwendigen Bedingungen und in einem solchen Zeitausmass, dass die Erfüllung der Schulpflichten darunter nicht leidet, erlaubt. Gemeinsame Ausflüge sind nur unter Leitung und Aufsicht eines Lehrers gestattet.

§. 35.

Jeder Schüler muss unter Aufsicht der Eltern oder eines verantwortlichen Aufsehers stehen.

Die Wahl der Wohnung wie der Person des verantwortlichen Aufsehers kommt nur den Eltern der Schüler oder deren Stellvertreter zu; die getroffene Wahl, sowie jede Veränderung derselben ist dem Director durch den Classenvorstand anzuzeigen. Im Gasthause zu wohnen und daselbst Mittagkost zu nehmen, ist nur in Ausnahmefällen und nur mit Bewilligung des Directors gestattet.

Lassen wohlbegründete Thatsachen die häusliche Aufsicht über einen pflegebefohlenen Schüler als ungenügend erscheinen,

so steht dem Lehrkörper gesetzlich das Recht zu, von den Eltern die Aenderung des Kost- und Wohnortes zu verlangen und sogar den Schüler auszuschliessen, wenn diesem Verlangen nicht entsprochen wird.

§. 36.

Die ausgegebenen Gymnasial- und Maturitätszeugnisse sind öffentliche Urkunden. Eine Fälschung der Zeugnisnote oder der Unterschriften unterliegt der disciplinaren Ahndung, — unter Umständen der Ausschliessung und strafgerichtlichen Verfolgung.

Die Schüler werden aufmerksam gemacht, die Zeugnisse wohl aufzubewahren, da Duplicate von Semestralzeugnissen nur in seltenen Fällen, die der Maturitätszeugnisse nur nach eingeholter Ermächtigung der Landesschulbehörde ausgestellt werden.

§. 37.

Seinen Abgang von der Lehranstalt hat jeder Schüler in gebührender Weise dem Director anzuzeigen. Nur wenn er die Einwilligung seiner Eltern oder deren Stellvertreter zum Austritt nachgewiesen hat, erhält er ein Abgangszeugnis oder die Abgangsclausel.

Es wird von jedem Schüler erwartet, dass er von der Anstalt nicht abgeht, ohne dem Director und seinen Lehrern zu danken. Ein entgegengesetztes Benehmen ist seiner Bildung nicht entsprechend.

Einem Schüler, welcher ohne Meldung abgeht, kann die Wiederaufnahme an der Anstalt versagt werden.

§. 38.

Sittliches anständiges Verhalten wird vom Gymnasialschüler auch während der Ferialzeiten erwartet; für ein entgegengesetztes Verhalten ist er verantwortlich.

e) **Disciplinar-Strafen.**

§. 39.

Bei geringeren, aus Unbedacht entspringenden Verletzungen dieser Disciplinurvorschriften wird der Fachlehrer oder der Classenvorstand den Fehlenden ermahnen.

§. 40.

Die Rüge ist öffentlicher Tadel in der Schule. Sie wird nach Massgabe des Verschuldens entweder von dem Fachlehrer oder vom Classenvorstande oder vom Director, und zwar letztere nach Umständen in Gegenwart des betreffenden Lehrers oder des Classenvorstandes oder sämmtlicher Lehrer der Classe oder der Lehrerconferenz ausgesprochen.

Verschärft wird die Rüge durch Vormerkung im Classenbuche und durch gleichzeitige Anzeige an die Eltern oder deren Stellvertreter.

§. 41.

Sind Ermahnungen und Rügen fruchtlos geblieben, oder liegen gröbere Pflichtverletzungen vor, so treten besondere Strafen ein.

Dieselben sind:

1. Die Versetzung des Schülers auf einen abgesonderten Platz.
2. Das Zurückbehalten in der Schule nach den Unterrichtsstunden, bei Schülern der unteren Classen, unter entsprechender Aufsicht, namentlich zur Nachholung einer versäumten Leistung.
3. Der Carcer, bei schweren sittlichen und disciplinaren Vergehen, stets unter entsprechender Aufsicht.

Die Strafe kann für einen Tag die Dauer, bis acht, im ganzen die Dauer von sechzehn Stunden haben.

Sie wird über denselben Schüler nicht öfter als höchstens zweimal im Laufe eines Schuljahres verhängt. Der zu dieser Strafe verurtheilte Schüler erhält eine Aufgabe, die er ausgearbeitet nach Ablauf der Strafzeit abzugeben hat.

4. Die Ausschliessung von der Schule.

Die Rüge durch den Director, sowie die sub 3—4 angeführten Strafen werden nur über Beschluss des Lehrkörpers verhängt und sowie die Strafe sub 2 den Eltern oder deren Stellvertretern von dem Classenvorstand durch die Direction angezeigt.

§. 42.

Die Ausschliessung findet statt:

1. Nach achttägiger Abwesenheit von der Schule, wenn der Grund davon weder mündlich, noch schriftlich gemeldet wurde. (§. 19.)

2. Wenn ein Schüler nach dem Schulgeld-Einhebungstermine in der bestimmten Frist das Schulgeld noch nicht bezahlt hat.

3. Wenn ein Schüler durch zwei Semester nach einander ein Zeugnis der dritten Classe oder als unfreiwilliger Repetent am Jahresschlusse die zweite oder dritte allgemeine Fortgangsschule erhalten hat.

4. Bei sträflicher und ungeachtet aller Rügen und Ahndungen fortgesetzter Vernachlässigung des Schulbesuches oder des Gottesdienstes.

5. Infolge eines durch Rügen und Strafen nicht zu behebenden Unfleisses und anderer in längerer Zeit sich summierender Fehler.

6. Wegen entschiedener Widersetzlichkeit oder Irreligiösität, wegen grober Unsittlichkeit, namentlich wenn letztere der Sittlichkeit der anderen Schüler gefährlich werden kann.

7. Wenn die Ermahnung an den Schüler bezüglich einer Uebertretung der in den §§. 28, 31 gegebenen Vorschriften oder die Aufforderung an die Eltern nach §. 35 fruchtlos geblieben ist.

Die Gründe der Ausschliessung werden im Abgangszeugnisse ersichtlich gemacht.

§. 43.

Erscheint die weitere Aufnahme eines von der Anstalt ausgeschlossenen Schülers für jede Lehranstalt als unehrenhaft oder verderblich, so wird vom Lehrkörper höheren Orts die Ausschliessung von allen Mittelschulen oder sämmtlichen Lehranstalten der im Reichsrathe vertretenen Länder beantragt.

§. 44.

Der straffällige Schüler hat sich der über ihn verhängten Disciplinarstrafe in dem ihm hiezu bestimmten Zeitpunkte und Orte ohne Widerrede zu unterwerfen.

Die Abbüßung der Strafe hebt nicht zugleich den Einfluss auf, denn das Vergehen auf die Sittennote haben kann.

Es hängt jedoch von dem Schüler ab, durch ernstliche Besserung und ferneres tadelloses Verhalten den Einfluss entweder zu mildern oder nach Umständen gänzlich aufzuheben.

Kein Schüler kann sich der Verpflichtung zum Abbüssen einer Strafe durch Abgang von der Schule entziehen; er erhält, ehe er dieser Verpflichtung nachgekommen, kein Abgangszeugnis.

§. 45.

Nur den Eltern oder deren Stellvertretern, nicht aber den Schülern, steht das Recht zu, bei dem Director oder der vorgesetzten Behörde wegen einer verfügten Strafe Beschwerde zu führen.



